



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der Arabella Digital GmbH (FN 472397b) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren **beginnend mit 21.06.2024** erteilt.

Das Programm ist ein zur Gänze eigengestaltetes Vollprogramm mit hohem Regionalbezug für die Zielgruppe der 35- bis 59-Jährigen, das sich als Sender für Wien und Niederösterreich versteht. Den Themen Unterhaltung, Information und Bildung wird besonders im Wortbereich Rechnung getragen, wobei die Themenwahl möglichst viele Interessensgebiete wie Bildung, Wissenschaft, Sport, Musik, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Zeitgeschehen, Unterhaltung und vieles mehr abdecken soll.

Die Nachrichten zur vollen Stunde, die täglich in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden, beinhalten einen Themenmix aus internationalen und nationalen Geschehnissen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Chronik. Darüber hinaus wird von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 5.30 Uhr und 18.30 Uhr immer zur halben Stunde über die wichtigsten Vorkommnisse in Wien und Niederösterreich informiert. Dazu kommen Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowohl als Bestandteil einzelner Moderationen als auch immer im Anschluss an die Nachrichten zur vollen Stunde sowie an den Lokalblock zur halben Stunde.

Das Musikformat besteht aus einer Mischung aus Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln mit Schwerpunkt auf den 80er- und 90er Jahren sowie einer handverlesenen Auswahl an aktuellen Titeln und ist geprägt von einer stressfreien, melodiosen, fröhlichen und lebensbejahenden Stimmung.

Sendeausstiege aus dem bundesweit einheitlichen Programm für die Ausstrahlung von Werbung und Informationssendungen sind bis zu einer Dauer von maximal 10 vH der täglichen Sendezeit zulässig.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die ZulassungsinhaberIn die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das

Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAATWWXXX,  
Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.05.2024, am 13.05.2024 hinsichtlich der Regionalisierungen ergänzt beantragte die Arabella Digital GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Radio Arabella“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 472397b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Als Geschäftsführer fungiert seit 15.07.2022 Birgit Steuerer. Ihre Gesellschaftsanteile werden zu 100 % von der Radio Arabella GmbH gehalten.

Die Antragstellerin veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, das digital verbreitete Hörfunkprogramm „ARABELLA RELAX“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537y eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zu jeweils 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401f) und der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026i), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241t), zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % vom deutschen Staatsbürger Peter Bartsch gehalten werden.

Die Radio Arabella GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.04.2023, KOA 1.022/23-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-014, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Wien 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II - Wien“.

Die Radio Arabella GmbH ist zu 76 % an der Radio Arabella Oberösterreich GmbH (FN 268192a) beteiligt. An dieser Gesellschaft halten jeweils 12 % die österreichischen Staatsbürger MMag. Phillipp Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer. Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009 über eine

Zulassung zur Verbreitung des analog-terrestrischen Hörfunkprogramms „Radio Arabella Linz“ im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

Die Russmedia Holding GmbH (FN 195401f) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach. Eigentümer der Russmedia Holding GmbH sind die EAR Privatstiftung (FN 196066h) mit Sitz in Schwarzach, deren Stiftungsvorstand von den Herren Dr. Günter Cerha, Ing. Günther Lehner, Herbert Hager und Dipl-Kfm Arndt Geiwitz gebildet wird, und der österreichische Staatsbürger Eugen A. Russ (0,99 %). Gemäß § 6 lit. a des Gesellschaftsvertrags der Russmedia Holding GmbH sind die Stimmrechte abweichend von deren Beteiligungsverhältnis geregelt: Eugen A. Russ stehen 51 % der Stimmrechte zu, der EAR Privatstiftung stehen 49 % der Stimmrechte zu. Eugen A. Russ kommt daher ein beherrschender Einfluss auf die Russmedia Holding GmbH und deren nachgelagerten Gesellschaften zu.

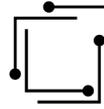
Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302i beim Landesgericht Feldkirch, mit Sitz in Schwarzach), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Antenne Vorarlberg GmbH (FN 59175y) stehen. Die Antenne Vorarlberg GmbH ist Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.180/21-002 erteilten Zulassung zur Veranstaltung des analog terrestrischen Hörfunkprogramms „Antenne Vorarlberg“ im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Geschäftsaktivitäten von Russmedia umfassen in Österreich die Bereiche Zeitungen (wie die Vorarlberger Nachrichten, Neue Vorarlberger Tageszeitung, Neue am Sonntag, Wann&Wo, Regionalzeitungen wie Feldkircher Anzeiger, Dornbirner Anzeiger, Walgaublatt, Bludener Anzeiger und Bregenzer Blättle, Inntal Verlags GmbH), Magazine (Die Vorarlbergerin), Druckerei, Zustellung, Portale (wie vol.at, vienna.at, austria.com, ländleimmo.at, ländleauto.at, ländlejob.at, ländleanzeiger.at, lehrberuf.info, derbrutkasten.com, trendingtopics.at), die Produktion und Ausstrahlung von Fernseh- und Videofilmen (Ländle TV GmbH und MEDIENZOO Bewegt Bild Kommunikation GmbH), ISP und Telefonie, IT- Dienstleistungen, Unternehmensberatung und Consulting, Buchhandel (Das Buch) und Radio (Antenne Vorarlberg, Radio Arabella).

Die Russmedia Holding GmbH hält weiters 24,9 % der Anteile an der arabella HOT Digitalradio GmbH (FN 546629t). Die arabella HOT Digitalradio GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2021, KOA 2.535/21-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Die Russmedia Digital GmbH hält 50,1 % der Anteile an der Ländle TV GmbH (FN 333267z), die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2023, KOA 2.135/23-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.232/22-004, zugeordnete regionale Multiplexplattform „MUX C – Vorarlberg“ ist.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026i) ist eine Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co



KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann-Lauchstedt gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die deutsche Müller Verlag GmbH und die deutsche SR Management GmbH & Co KG. Gesellschafter der Müller Verlag GmbH sind zu 51 % Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschman-Lauchstedt. Die Kommanditanteile der SR Management GmbH & Co KG werden jeweils zu 50 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann-Lauchstedt gehalten. Komplementärgesellschafterin ist die SR Beteiligungs GmbH (HRB 24151 beim Amtsgericht Nürnberg).

Die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z) ist eine Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile ebenfalls zur Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden.

Die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH hält 20 % der Anteile an der ROCK ANTENNE GmbH, (FN 481371z) eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ROCK ANTENNE GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.10.2018, KOA 4.720/18-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“. Die ROCK ANTENNE GmbH ist aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 02.06.2022, W194 2232129-1/32E, zusätzlich Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des analogen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ im Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“.

Die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH hält 24,9 % der Anteile an der arabella HOT Digitalradio GmbH (FN 546629t beim Handelsgericht Wien), die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.3.2021, KOA 2.535/21-004 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „arabella HOT“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ ist.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim, Deutschland hat. Alleiniger Kommanditist der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG ist Thomas Döser. Am Kapital der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG ist der Komplementär Oliver Döser zu 50 % und der Kommanditist Thomas Döser zu 50 % beteiligt. Weitere Komplementärin ist die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH, die am Kapital der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG nicht beteiligt ist. Gesellschafter der DBV Beteiligung Verwaltung GmbH sind Thomas und Oliver Döser zu je 50 %. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH sind Oliver und Alfons Döser. Im Ergebnis wird daher die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG von Oliver und Alfons Döser jeweils selbständig vertreten, Oliver Döser durch seine Stellung als Komplementär und Alfons Döser als Geschäftsführer der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH, der ihrerseits neben Oliver Döser als Komplementär die Geschäftsführung der KG zukommt. Die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG hält 5 % an der ROCK ANTENNE GmbH und 16,29 % an der arabella HOT Digitalradio GmbH.

Die Keller Medien Ges.m.b.H ist eine zu FN 190241t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile durch die Gesellschafter Constanze Katharina Barth (4,00 %), Prof. Matthias Herrmann (22,00 %), Claudia Johanna Kain (4,00 %), Andreas Raoul Keller (3,00 %), Irena Keller (3,00 %), Katharina Keller (3,00 %), Patrick Kornelius Keller (40,33 %), Nicola Keller-Pauli (20,67 %) gehalten werden. Die Keller Medien Ges.m.b.H. hält 16,29 % an der arabella HOT Digitalradio GmbH.

Alle genannten Anteilseigner sind, sofern sie natürliche Personen sind, entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, entweder Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder Deutschland.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung der Hörfunkprogramme „Radio Arabella“ 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung.

## **2.2. Programm**

Die Antragstellerin plant den Simulcast ihres bewilligten analogen Hörfunkprogramms. Abweichend davon sollen Teile des Programms auch regionalisiert werden. „Radio Arabella“ ist ein zur Gänze eigengestaltetes Programm mit hohem Regionalbezug, welcher nicht nur durch Lokalnachrichten und Reportereinsätze in Wien und Niederösterreich, Besetzung von Pressekonferenzen etc., sondern auch durch vielfältige Kooperationen im Event- und Veranstaltungsbereich betont werden soll. Angestrebte Zielgruppe sind die 35- bis 59-Jährigen, die mitten im Leben stehen. Es soll dem Bedürfnis nach Unterhaltung, Bildung und Information gleichermaßen Rechnung getragen werden wie dem Wunsch nach Betrachtungen des Lebens in Wien bzw. Niederösterreich aus verschiedenen Blickwinkeln. Im Programm sollen alle Facetten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in den 23 Gemeindebezirken der Stadt sowie deren Umgebung aufgegriffen werden.

Das klassische Arabella-Musikformat wurde in den letzten Jahren weiterentwickelt und soll von einer stressfreien, melodiosen, fröhlichen und lebensbejahenden Stimmung geprägt sein. Das Musikprogramm widmet sich einer Mischung aus Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln mit Schwerpunkt auf den 80er- und 90er Jahren und einer Auswahl an eingeführten aktuellen Titeln, beispielsweise

- Ausgewählte, Oldies der 70er (Abba, Nick Straker Band, Queen)
- Oldies der 80er (Lionel Richie, Tina Turner, Phil Collins)
- Kultsongs der 90er (Madonna, Dr. Alban, Whitney Houston)
- ausgewählter Austro-Pop in Spezialsendungen (Rainhard Fendrich, Pizzera & Jaus, Ostbahn Kurti)
- ausgewählte, neuere, aber schon bekannte Hits (Sia, Imagine Dragons, Dua Lipa)

Als Programmhilights werden an ausgewählten Sonn- und Feiertagen Musikthementage und Musicspecials ins Programm genommen.

Inhaltlich versteht sich „Radio Arabella“ als Sender für Wien und Niederösterreich. Den Themen Unterhaltung, Information und Bildung wird besonders im Wortbereich Rechnung getragen, wobei die zielgruppenkonforme Themenwahl und -bearbeitung möglichst viele Interessensgebiete wie Bildung, Wissenschaft, Sport, Musik, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Zeitgeschehen, Unterhaltung und vieles mehr abdecken soll. Auch bei überregionalen Themen geht es darum, sie auf ihre Relevanz für das Sendegebiet Wien und Niederösterreich zu prüfen und entsprechend umzusetzen.

Die Zielgruppe „zeichnet sich durch ein intensives Informationsbedürfnis aus“ und soll von der Antragstellerin nach dem Motto „news to use“ mit „qualitativ hochwertigen, kompetenten und umfassenden Nachrichten“ versorgt werden. Die Nachrichten zur vollen Stunde, die täglich in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden, beinhalten einen Themenmix aus internationalen und nationalen Geschehnissen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und ernst zu nehmender Chronik. Die Präsentation der Nachrichten hat das Ziel, seriös, sachlich, glaubwürdig und aktuell zu sein. Die Nachrichten bestehen durchschnittlich aus fünf bis sechs Meldungen, ihre Dauer beträgt im Schnitt 2:30 min.

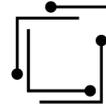
Immer zur halben Stunde soll über die wichtigsten Vorkommnisse in Wien und Niederösterreich informiert werden. Die Themenschwerpunkte sind nicht nur Politik, Wirtschaft und aktuelle Geschehnisse in der Region, auch Sport, Kultur und Umwelt sind zentrale Themen, die in Form von Lokalnachrichten von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 5:30 Uhr und 18:30 Uhr gesendet werden. Die Lokalnachrichten umfassen maximal drei Meldungen, die abwechslungsreich und hörernah aufbereitet werden.

Radio Arabella definiert „Service“ als „die kontinuierliche Präsentation von nützlichen Informationen“ wie Wetter und Verkehr im Sendegebiet. Der Hörer kann diese Information unmittelbar nutzen, wobei die Elemente einerseits in festen Blöcken (Wetterbericht, Verkehrsnachrichten, etc.) zusammengefasst werden, aber auch Bestandteil einzelner Moderationen sein können. Das Wetterservice ist speziell auf Wien und Niederösterreich ausgerichtet, wobei Radio Arabella in diesem Bereich umfassend mit dem unabhängigen internationalen Wetterdienst Ubitmet zusammenarbeitet. Die aktuellen Meldungen über die lokalen Verkehrsbehinderungen gibt es immer im Anschluss an die Nachrichten zur vollen Stunde sowie nach dem Lokalblock zur halben Stunde. Bei der Recherche von Verkehrsmeldungen stützt sich Radio Arabella auf möglichst vielfältige Quellen, um den Autofahrern im Sendegebiet ein zuverlässiges Service zu bieten.

Im Detail setzt sich das Programm aus folgenden Sendungen zusammen:

„Der Radio Arabella Mehr Musik Morgen“: Die Morgensendung (Montag bis Freitag von 05:00 bis 09:00 Uhr) begleitet die Wiener und Niederösterreicher täglich mit Humor angenehm durch den Morgen und wird in den Studios live produziert. Eckpfeiler der Sendung sind alle wesentlichen Informationen aus Wien und Niederösterreich sowie aus Österreich und der Welt. Der Servicekomponente kommt speziell in den Morgenstunden besondere Bedeutung zu, wobei der Schwerpunkt auf einer zuverlässigen Begleitung aller Autofahrer in Form des Radio Arabella-Verkehrsservice liegt und das ausführliche Wetter die Serviceleistung ergänzt.

„Radio Arabella bei der Arbeit“: Radio Arabella bei der Arbeit (Montag bis Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr) steht voll und ganz im Zeichen des Hörerservices. Die Vormittagssendung soll perfekte Begleiter für die arbeitende Hörerschaft sein. Neben der besten Musik sollen die Wiener und Niederösterreicher alles über Gesundheit, Wellness, Lebensberatung, Veranstaltungen in der Region, Rechtslage, Konsumententipps, Schönheit, Kosmetik etc. erfahren. Ein besonderer Schwerpunkt wird dem kulturellen Leben in Wien und Niederösterreich eingeräumt. Im täglichen Freizeit-Tipp werden Theaterpremierer, Konzerte, Musicals, Schauspielaufführungen und interessante Vorträge redaktionell aufbereitet. In regelmäßigen Abständen kommen Interviewpartner ins Studio, um ausführlich über spezielle Servicethemen zu berichten.



„Der Nachmittag auf Radio Arabella“: Von 14:00 bis 19:00 Uhr stehen die Arabella-Musik und die Informationen über die Radio Arabella-Stars – ob die bevorstehende Welttournee oder ein neues Album – im Vordergrund. Die Hörer werden mit ihrer Lieblingsmusik sowie Informationen rund um die Interpreten bzw. Ereignisse aus dem Erscheinungsjahr angenehm in den Feierabend begleitet. Inhaltlich liegt ein Schwerpunkt auf Veranstaltungshinweisen aus Wien und Niederösterreich, der Moderator präsentiert in dieser Sendung die Freizeit-Tipps für den Nachmittag, wobei die Hinweise naturgemäß auf die Jahreszeiten abgestimmt sind. Außerdem werden in der Sendung die wichtigsten Tagesthemen kurz und kompakt zusammengefasst und die Highlights aus der Morgensendung noch einmal präsentiert.

„Der Abend auf Radio Arabella“: Radio Arabella begleitet seine Hörer bis 00:00 Uhr mit der beliebten Musikmischung und den wichtigsten Infos zum Tag in den Nachrichten zur vollen Stunde und will dabei bis in den späten Abend ein angenehmer und zuverlässiger Partner für die Hörer sein. Tragende Säule des Programms am Abend ist ein speziell auf die Uhrzeit abgestimmtes Musikformat, das Hörer, die sich bewusst gegen das Fernsehen entschieden haben, durch einen sanften Mix aus Tophits aus den letzten Jahrzehnten ansprechen soll.

„Mit Radio Arabella durch die Nacht“: Alle Hörer, die mit Radio Arabella durch die Nacht und in den Morgen begleitet werden (Montag bis Sonntag von 00:00 bis 05:00 Uhr), bekommen eine angenehme melodiose Musik-Mischung zu hören, dazu interessante Programm-Trailer, damit die Hörer über die umfassenden Aktivitäten von Radio Arabella auf dem Laufenden sind. Zudem gibt Radio Arabella in seiner Funktion als Ausbildungssender immer wieder jungen Radiojournalisten die Möglichkeit, im Nachtprogramm ihr Handwerk zu lernen und erste Erfahrungen im On Air-Bereich zu sammeln.

„Zu Gast bei Radio Arabella“: Jeden Donnerstagabend von 19:00 bis 20:00 Uhr sind bei Radio Arabella Menschen aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen zu Gast. Mit Prominenten, Politikern oder Wirtschaftstreibenden wird über Themen aus der Gesellschaft, die die Hörer bewegen bzw. interessieren, gesprochen.

„Das Wochenende auf Radio Arabella“: Die Sendung versteht sich als angenehmer Start ins Wochenende (Samstag und Sonntag von 08:00 bis 14:00 Uhr). Der Hörer bekommt einen Überblick über lokale Veranstaltungen in Wien und Niederösterreich am Samstag und Sonntag. Lockeres Entertainment, Unterhaltung und aktuelle Informationen sind die drei Säulen, die neben dem Arabella-Musikformat den Vormittag am Wochenende auf Radio Arabella prägen. Auch an den Wochenenden wird das Verkehrsservice regelmäßig aktualisiert.

„Mehr Musik für mehr Wochenende“: Am Samstag- und Sonntagnachmittag (Samstag und Sonntag von 14:00 bis 19:00 Uhr) soll Radio Arabella Wochenend-Gefühl vermitteln und sich als angenehmer, melodioser, unaufdringlicher Begleiter durchs Wochenende präsentieren. Lokale Information gepaart mit Arabella-Musik machen die Schwerpunkte dieser Sendung aus. Durch lange Musikstrecken ohne Unterbrechung sollen die Hörer am Wochenende Entspannung finden und Radio Arabella als unaufgeregten Tagesbegleiter mitnehmen.

„Musikspecials am Wochenende“: An ausgewählten Wochenenden finden im Programm Musikschwerpunkte statt, bei denen die Musikauswahl sowohl am Samstag als auch am Sonntag unter ein bestimmtes Motto gestellt wird, um die Hörer mit Songs zu überraschen, die im regulären

Musikprogramm nur selten auftauchen. Dabei wird durch die Moderatoren und entsprechende Jingles eine eigene „Welt“ aufgebaut, die das Thema des Wochenendes widerspiegeln soll.

„Jeder Feiertag ein 80er“: Jeden Feiertag geht Radio Arabella mit seinen Hörern auf Zeitreise in die 80er Jahre. Dabei finden neben den Hits der 80er Jahre auch Titel, die nicht in den Charts waren, sich aber trotzdem großer Beliebtheit bei den Hörern erfreuen, Platz im Programm.

Die Antragstellerin ist zur Bereitstellung der Zusatzdienste DLS (Dynamic Label Segment); SLS (MOT SlideShow) und JL (JOURNALINE) durch die Vertragsbedingungen fähig.

### **2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Im Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihr bestehendes Team, das über Professionalität, Medien-Knowhow und langjährige Unternehmenszugehörigkeit verfüge.

Die Geschäftsführung der Antragstellerin liegt seit Sommer 2022 in den Händen von Birgit Steuerer, MSc, die seit 20 Jahren Radio Arabella-Sender in Wien und in den Bundesländern Oberösterreich und Niederösterreich in führender Funktion mitverantwortet. Sie ist seit Herbst 2013 Geschäftsführerin von Radio Arabella Oberösterreich und war – vor der Bildung der zusammengefassten Zulassung „Wien und Teile Niederösterreichs“ – seit 2017 als Geschäftsführerin von Radio Arabella Niederösterreich verantwortlich. Birgit Steuerer hat nach ihrer kaufmännischen Schulausbildung an der Handelsakademie Judenburg und dem Universitätslehrgang für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität in Wien das Masterstudium Kommunikation und Management an der Donauuniversität Krems absolviert und vor ihrer Tätigkeit bei Radio Arabella parallel Positionen als Leitung Marketing und als PR-Senior-Consultant innegehabt.

Für die Leitung des Programms ist seit September 2022 Markus Feitzinger verantwortlich. Seine journalistische Ausbildung erhielt er 1995 bei Ö3. Ab 1999 war er bei Life Radio in Oberösterreich tätig, wo er vom Redakteur bis zum Morgenshow-Moderator unterschiedlichste Tätigkeiten ausübte. Insgesamt war er zwölf Jahre Anchor der Morgensendung, bevor er 2012 als Programmberater zu Radio Arabella Oberösterreich wechselte. Ab 2017 übernahm er dort die Position des Programmchefs. Daneben schloss Markus Feitzinger 2006 das Lehramtsstudium an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich ab und unterrichtete an der angegliederten Praxisschule. Er gestaltete dort unter anderem eine 14-tägige Radiosendung mit Kindern und Jugendlichen.

Für die „Sales-Agenden“ zeichnet seit September 2022 Doris Steidl als Verkaufsleitung verantwortlich, die die Sendergruppe bereits seit vielen Jahren in Oberösterreich verkaufsrelevant unterstützt. Doris Steidl bringt vielseitige Erfahrungen im Vertriebsbereich mit – so war sie bei der Hofer KG und in der Werbemittel-Branche beschäftigt.

Mit der Betreuung der IT-Technik ist das Wiener Unternehmen connecting:media it & audioconsulting GmbH langjährig beauftragt, das fundierte Kenntnis aller technischen Notwendigkeiten für den Sendebetrieb vorweist.

Neben einem voll ausgestatteten Sendestudio gibt es auch ein Ersatzstudio, das nicht nur im Notfall als Sendestudio dient, sondern als Produktionsraum für aufwändigere Beiträge verwendet wird. Die redaktionellen Schnittplätze für die Bearbeitung und den Schnitt von Interviews, die Aufnahme von Telefoninterviews und die Sendungsvorbereitung sind digital ausgestattet.

Das gesamte Redaktionsteam arbeitet mit dem Arabella-Redaktions-System, das auch als Planungstool einen detaillierten Überblick über alle Sendungen bietet und gleichzeitig als übergreifende Sendungsvorbereitungs-Plattform für Moderatoren und Redakteure dient. Die bearbeiteten Beiträge liegen in diesem System auf und das Redaktionstool dient auch als eine Archivierungsdatenbank, die Wochen nach der Ausstrahlung schriftliche Informationen zu verschiedenen Sendungen liefert.

Die Produktion und das On Air-Design sind auf die speziellen Bedürfnisse von Radio Arabella ausgerichtet. Gemeinsam mit dem Wiener Tonstudio macjingle (Brunner Media GmbH) sind alle Elemente auf die Hörbedürfnisse der Arabella-Hörer abgestimmt und werden aus einer Hand geliefert.

Um die Betreuung des Werbemarktes kümmert sich die Radio Arabella GmbH sowie die zu 100 % der Radio Arabella GmbH gehörende lokale Radiovermarktungsgesellschaft Media Sales GmbH, die den Wiener Markt seit Jahren bearbeitet. Das Team von Werbezeitenverkäufern verfügt über entsprechende Kontakte und ist sehr tief im Markt verwurzelt.

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut abgeschlossen.

Zur finanziellen Eignung ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin, sowie ihre Gesellschafter seit Jahren als Hörfunkveranstalterinnen tätig sind.

## **2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX III“**

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2023 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

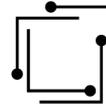
## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria, insbesondere dem Zulassungsverfahren zu KOA 1.022/23-009 sowie den in dem Bescheid festgestellten Sachverhalt.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.



## **4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

### *„Zulassung*

**§ 3.** (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

(2) *In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.*

[...]

(4) *Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“*

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

### *„Antrag auf Zulassung*

**§ 5.** (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

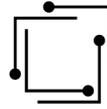
(2) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

[...]

- b) *im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

[...]



*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.*

*(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.*

*(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“*

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

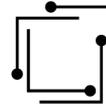
#### **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7.** (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*



§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

**„Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

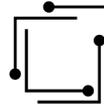
§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

**„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder*



1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup> 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Die Antragstellerin selbst veranstaltet folgendes Programm:

- „ARABELLA RELAX“ (MUX I; bundesweit)

Der Schranke, nach § 9 Abs 1, wonach sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen, wird entsprochen.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX III“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU´s zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU´s genutzt, was 6 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt das Bundesgebiet mit folgenden Programmen:

#### Großraum Wien

##### Hörfunk analog terrestrisch

- „Radio Arabella“ (Radio Arabella GmbH; „Wien und Teile Niederösterreichs“)

##### Hörfunk digital terrestrisch

- „Wien 92,9“ (Radio Arabella GmbH; „MUX II - Wien“)
- „arabella HOT“ (arabella HOT Digitalradio GmbH; „MUX I“)
- „ARABELLA RELAX“ (Radio Arabella Digital GmbH; „MUX I“)
- „Radio Arabella“ (Radio Arabella Digital GmbH; „MUX III“)

#### Großraum Linz

##### Hörfunk analog terrestrisch

- „Radio Arabella Linz“ (Radio Arabella Oberösterreich GmbH; „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“)

##### Hörfunk digital terrestrisch

- „arabella HOT“ (arabella HOT Digitalradio GmbH; „MUX I“)
- „ARABELLA RELAX“ (Radio Arabella Digital GmbH; „MUX I“)
- „Radio Arabella“ (Radio Arabella GmbH; „MUX III“)

#### Vorarlberg

#### Hörfunk analog terrestrisch

- „Antenne Vorarlberg“ (Antenne Vorarlberg GmbH; „Vorarlberg“)

#### Hörfunk digital terrestrisch

- „Antenne Vorarlberg“ (Antenne Vorarlberg GmbH; „MUX II - Vorarlberg“)
- „Antenne Vorarlberg Party Mix“ (Antenne Vorarlberg GmbH; „MUX II - Vorarlberg“)
- „Antenne Vorarlberg 80er90er Megamix“ (Antenne Vorarlberg GmbH; „MUX II - Vorarlberg“)
- „arabella HOT“ (arabella HOT Digitalradio GmbH; „MUX I“)
- „ARABELLA RELAX“ (Radio Arabella Digital GmbH; „MUX I“)
- „Radio Arabella“ (Radio Arabella GmbH; „MUX III“)

#### Fernsehen digital terrestrisch

- „Ländle TV“ (Ländle TV GmbH; „MUX C – Vorarlberg“)

In Vorarlberg sind der Antragstellerin weniger als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme sowie nicht mehr als sechs digital terrestrische Zulassungen und eine analoge Zulassung im Medienverbund im Sinne des § 9 Abs 2 Z 3 PrR-G zuzurechnen.

In den übrigen oben genannten Gebieten sind der Antragstellerin nicht mehr als sechs digital terrestrische und zwei analoge Zulassungen im Medienverbund im Sinne des § 9 Abs 2 Z 2 PrR-G zuzurechnen.

In keinem der genannten Gebiete wird mit maximal 19 % (in Vorarlberg auf MUX II) die Bandbreitengrenze des § 9 Abs. 3 PrR-G nicht überschritten.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzlich Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Unter Nachbildung der Bestimmung des § 28d Abs. 2 PrR-G wird die bereits in § 11 Abs. 4 Z 4 des Digitalisierungskonzeptes 2021 vom 15.06.2021, KOA 4.000/21-017, in § 5 der Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung terrestrischer Multiplex-Zulassungen für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ 2023 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2023 – MUX-AG-V DAB+ 2023) vom 20.04.2023, KOA 4.505/23-008, sowie im Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, ermöglichte der Ausstrahlung von regionalisierten Sendeausstiegen aus einer bundesweite Zulassung ermöglicht. Da es sich nur um Sendeausstiege für Werbung und lokale Serviceinformationen in einem Umfang von rund 10 % des Gesamtprogramms handelt, ist davon auszugehen, dass diese – aus den gleichen Überlegungen, die § 28d PrR-G zu Grunde liegen – von der Zulassung noch erfasst sind.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24-002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-045“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)